

# **Oberlandesgericht Schleswig**

## **IM NAMEN DES VOLKES**

### **URTEIL**

§ 18 StVG, § 3 PflVG, 286 ZPO

- 1. Zur Beantwortung der Frage, ob ein Unfallgeschehen manipuliert ist, bedarf es einer Gesamtwürdigung aller für und gegen ein manipuliertes Geschehen sprechender Tatsachen und Indizien.**
- 2. Der Beweis einer Unfallmanipulation kann im Einzelfall durch den Nachweis einer ungewöhnlichen Häufung von Beweisanzeichen, die für eine Unfallmanipulation sprechen, erbracht werden, während ein Anscheinsbeweis für eine Einwilligung allenfalls in Ausnahmefällen denkbar ist, ohne dass hier ein derartiger Ausnahmefall erkennbar wäre regelmäßig.**
- 3. Dass der verklagte Haftpflichtversicherer den Nachweis einer Bekanntschaft zwischen Schädiger und Geschädigten nicht führen kann, steht der Überzeugungsbildung von einer Unfallmanipulation nicht entgegen.**

OLG Schleswig, Urteil vom 19 U 79/14, Az.: 7 U 102/09

#### **Tenor:**

1. Auf die Berufung der Beklagten zu 1) wird das am 25. September 2009 verkündete Urteil des Einzelrichters der 7. Zivilkammer des Landgerichts Flensburg geändert und die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen werden der Klägerin auferlegt.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

#### **Gründe:**